

Landratsamt bestätigt die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2025!

- Öffentliche Einsichtnahme- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat am 27.01.2025 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 31.01.2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Schwäbisch Hall mit Erlass vom 06.02.2025, Az.: L1.2-092.411 genehmigt.

Die Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans durch die Rechtsaufsichtsbehörde hat keine Anstände ergeben.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von **Montag, dem 03.03.2025 bis Mittwoch, dem 12.03.2025**, je einschließlich, auf dem Rathaus, Kirchstraße 22, 74597 Stimpfach, Zimmer Nr. 1, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Sie können den Haushaltsplan auch nach diesem Datum bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung einsehen. Bitte wenden Sie sich zu diesem Zweck an Wilhelm Hanselmann, Fachbeamter für das Finanzwesen, Tel. 07967 9001 28.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Stimpfach für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am **27.01.2025** die folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2025** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | 7.811.696 |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | -9.052.318 |
| 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | -1.240.622 |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 0 |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0 |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 0 |
| 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | -1.240.622 |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 7.384.974 |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | -7.959.646 |
| 2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | -574.672 |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 927.485 |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | -2.078.745 |
| 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | -1.151.260 |
| 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | -1.725.932 |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 1.500.000 |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | -424.200 |
| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | 1.075.800 |
| 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -650.132 |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

| | |
|---------------------------|-------------|
| -Kreditermächtigung 2024: | 0 € |
| -Neuaufnahme 2025: | 1.500.000 € |

wird festgesetzt auf **1.500.000 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.810.000 EUR**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **450 v.H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **430 v.H.** der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf **365 v.H.** der Steuermessbeträge.

Stimpfach, den 27.01.2025

gez. Matthias Strobel

Bürgermeister